

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gemünden vom 05. April 2017 im Bürgerhaus

Anwesend:

unter dem Vorsitz von

Dieter Kaiser

Ortsbürgermeister

Elke Roos
Didacus Kühnreich
Stefanie Gutenberger

1. Beigeordnete und Ratsmitglied
2. Beigeordneter
3. Beigeordnete und Ratsmitglied

Thomas Bares
Dr. Bernd Breitenstein
Christian Joos
Peter Kammitz
Matthias Keller
Olaf Ketzer
Tobias Kühnreich
Thomas Odenbreit
René Peitz-Vier
Helmut Pleyer
Walter Schmidt
Thomas Schröder
Melanie Strate

Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Günter Weckmüller, Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, als Schriftführer

Abwesend:

Christine Püsch-Kasper

Ratsmitglied

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Feststellungen:

• Datum Einladung	27.03.2017
• Datum Bekanntmachung	30.03.2017
• Beschlussfähigkeit	gegeben (mehr als 9 Ratsmitglieder anwesend)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ortsbürgermeister Kaiser den Antrag, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den Punkt „Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße“ zu erweitern. Die Dringlichkeit für die Aufnahme des Punktes ergibt sich daraus, dass die Verlegung des Erdkabels in Verbindung mit der Verlegung der Kabel der West-Netz-GmbH und der Telekom erfolgen soll.

Der Erweiterung der Tagesordnung wurde mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme zugestimmt. Der Punkt wird TOP 6 der öffentlichen Sitzung. Der vorgesehen TOP 6 „Unterrichtung/Verschiedenes“ wird TOP 7.

TOP 1: Bürgerfragestunde

Zu dem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Wortmeldung.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegenstand des Tagesordnungspunktes ist die Niederschrift zu der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2017.

Von Ratsmitglied Pleyer wurde eine Korrektur zum TOP 8 „Unterrichtungen/Verschiedenes“ vorgetragen.

Von Ratsmitglied Schröder wurde zu TOP 4 „Sanierung der Baumallee in der Bahnhofstraße (Antrag der BfG)“ eine Erklärung abgegeben, die zum Protokoll genommen werden soll.

Die Erklärungen wurden schriftlich vorgelegt. Im Anschluss erfolgten zu dem Thema „Bäume in der Bahnhofstraße“ mehrere Wortmeldungen.

Eine Beschlussfassung zu den vorgetragenen Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen erfolgte nicht.

TOP 3: Erstellung eines Baumkatasters für die Ortsgemeinde Gemünden

Den Ratsmitgliedern lagen das Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg vom 10.02.2017 und ein Internetausdruck „Planungs- und Sachverständigenbüro Klug & Partner“ vor. Von Ortsbürgermeister Kaiser wurde auf den Hintergrund für die Erstellung des Baumkatasters (tödlicher Unfall in Trier) und auf die bestehende Verkehrssicherungspflicht hingewiesen. Darüber hinaus verteilte Herr Kaiser die Antwort des Gemeinde- und Städtebundes vom 21.03.2017 zur Beurteilung der Haftung der Gemeinde. Er wies auch darauf hin, dass auf Grund dieser Auskunft der Haftpflichtversicherer (Gemeindeversicherungsverband GVV) bezüglich dessen Anforderungen an eine Baumkontrolle angeschrieben wurde. Eine Antwort liegt jedoch noch nicht vor.

Im Anschluss wurde insbesondere die Frage diskutiert, in welchem Umfang eine Baumkontrolle erforderlich ist und ob der Umfang der zu kontrollierenden Bäume ab einem Stammumfang von 20 cm (entspricht einem Durchmesser von 6 – 7 cm) bereits notwendig ist. Es wurde auch auf die Handhabung in der Stadt Kirchberg verwiesen, die alle zwei Jahre einen Baumgutachter beauftragt und nun eine Mitarbeiterin des Bauhofes schulen will.

Letztlich können die aufgeworfenen Fragen erst beantwortet bzw. die Handhabung in Kirchberg beurteilt werden, wenn die Antwort des GVV vorliegt.

Beschluss:

Es wurde daher auf Antrag von Ratsmitglied Strate beschlossen, die Entscheidung zur Erstellung eines Baumkatasters zu vertagen, bis alle Informationen, insbesondere vom Gemeindeversicherungsverband, vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 4: Baumpflegearbeiten in der Bahnhofstraße (Nordseite)

Im Zusammenhang mit diesem TOP verliert Ortsbürgermeister Kaiser eine E-Mail des Anliegers der Bahnhofstraße, Herrn Hostmann.

Bezüglich der Pflegearbeiten wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass in der Sitzung vom 31.08.2016 bereits beschlossen wurde, dass die fraglichen Linden gepflegt werden sollen. Ortsbürgermeister Kaiser weist darauf hin, dass ein erneuter Beschluss hierzu möglich ist.

Der Diskussion lag folgende Kostenaufstellung der Verwaltung zugrunde:
Für die Pflege bzw. Fällung des verbliebenen Restbestandes von 17 Linden in der Bahnhofstraße stehen die beiden nachfolgenden Alternativen zur Verfügung:

Als Grundlage der Berechnungen dient das I. Gutachten der Fa. Silvanus Baumpflege, 54292 Trier (Ruwer), sowie die hierzu erfolgte Gegenüberstellung der Fa. MUM Landschaftspflege, 67659 Kaiserslautern, vom 18.02.2017.

Alternative A)

Baumpflegearbeiten	10.000,00 €
Schnittholzentsorgung	5.000,00 €
1,5-jährliche Baumkontrolle	1.200,00 €
Pflegearbeiten, evtl. Notfällungen (1,5 J)	6.000,00 €

Hieraus ist in den nächsten zehn Jahren mit Kosten von ca. 85.000,00 € zu rechnen, sofern keine einzelnen Notfällungen erforderlich werden.

Alternative B)

Verkehrssicherheit jetzt herstellen (ohne Pflegearbeiten)	5.000,00 €
Fällungen im November 2017 (17 Bäume)	15.000,00 €

Hierdurch entstehen keine Folgekosten in den kommenden Jahren.
Die Kosten für eine evtl. Neupflanzung belaufen sich auf ca. 2.000,00 €.

Ortsbürgermeister Kaiser wies darauf hin, dass bei einer Entscheidung für die Alternative A eine Ausschreibung der Leistungen durch das Fachplanungsbüro MUM, Kaiserslautern, erfolgt.

Beschluss:

Auf Antrag von Ratsmitglied Roos beschließt der Gemeinderat, die Pflege der 17 Lindensäume (Alternative A) auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 5: Sanierungsgebiet „Flecken“

Die Ortsgemeinde Gemünden und die Stadt Kirchberg haben sich im erweiterten Bundes-Länder-Programm „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“ zur Bildung eines Kooperationsverbundes beworben. Beide Gemeinden wurden in dieses Bundes-Länder-Programm aufgenommen.

Zu Beginn der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme hat der Ortsgemeinderat Gemünden in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.08.2014 nach § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet „Ortsmitte Gemünden (Flecken)“, beschlossen.

Die Vorbereitende Untersuchung wurde von dem Planungsbüro ISU, Bitburg, durchgeführt. Hierzu wurde neben einer Befragung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke im geplanten Sanierungsgebiet auch eine Einwohnerversammlung am 14.01.2015 im Bürgerhaus durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten Untersuchungen durch das Planungsbüro, die dem Ziel dienten, vorhandene städtebauliche Missstände aufzudecken und die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme

beurteilen zu können.

Vor dem Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass zur touristischen Aufwertung das Sanierungsgebiet am Simmerbach bis zur gegenüberliegenden Bachseite erweitert werden sollte und die Auffahrt zum Schloss im Bereich der Berg-/Schloßstraße aus dem Gebiet herausgenommen werden soll. Die Änderung des Untersuchungsgebietes wurde durch den Ortsgemeinderat in der Sitzung vom 13.11.2015 beschlossen.

Die Vorbereitende Untersuchung wurde durch das Planungsbüro im Jahr 2016 abgeschlossen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz zur Zustimmung übersandt. Mit Schreiben vom 06.02.2017 hat die ADD dem Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchung und dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zugestimmt.

Die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebietes setzt voraus, dass gemäß § 136 Baugesetzbuch (BauGB) städtebauliche Missstände nachgewiesen werden und zu deren Behebung das Gebiet durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden soll. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung wurde festgestellt, dass sowohl Substanzschwächen (insbesondere schlechte bauliche Beschaffenheit von rund 70 Gebäuden und schlechter baulicher Zustand eines Teils der Straßenverkehrsflächen) als auch Funktions-schwächen (insbesondere Leer- oder Teilleerstand, untergenutzte Flächen, geringe Aufenthaltsqualität im Bereich der Straßenverkehrs- sowie der öffentlichen Grün- und Freiflächen) bestehen. Auf Grund der festgestellten Missstände wurden im Wesentlichen folgende Sanierungsziele und -maßnahmen formuliert:

- Erhalt und Verbesserung der Wohnfunktion und Stärkung des Versorgungsangebotes,
- Instandsetzung und Modernisierung der Bausubstanz,
- Sanierung und Gestaltung von Verkehrs- und Platzflächen,
- Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Auswertung von Grün- und Freiflächen,
- Einsparung von Ressourcen durch fortdauernde Nutzung bestehender Gebäude.

Der Ortsgemeinderat Gemünden billigt die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung einschließlich der Ziele und Gründe für die Sanierung.

Für die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten ist zudem noch die Abgrenzung des Sanierungsgebietes und die Wahl des Verfahrens erforderlich.

Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung hat sich ergeben, dass die Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte (Flecken)“ um die Flächen des Simmerbaches erweitert werden sollten, was durch eine entsprechende Erweiterung des Untersuchungsgebietes berücksichtigt wurde. Mit der Festlegung des Sanierungsgebietes können die Zwecke und Ziele der Sanierung in einem angemessenen zeitlichen und finanziellen Rahmen durchgeführt werden. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Anlage zur Sanierungssatzung. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha.

Mit dem Beschluss der Sanierungssatzung entscheidet der Ortsgemeinderat auch darüber, ob die Sanierung im umfassenden Verfahren (unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB) oder im vereinfachten Verfahren (ohne Anwendung dieser Vorschriften) durchgeführt wird.

Der Kernpunkt des umfassenden Verfahrens liegt darin, dass die Ortsgemeinde Kaufpreise auf den sanierungsunabhängigen Bodenwert beschränken und Ausgleichsbeträge erheben könnte, sofern sich eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung ergeben würde. Dafür würden die für Erschließungsanlagen keine Erschließungs- oder Ausbaubeiträge anfallen.

In der Sanierungssatzung kann die Anwendung der vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen werden, wenn diese für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird. Auf Grund der oben darge-

stellten Ziele der Sanierung sind keine größeren Veränderungen hinsichtlich der derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse zu erwarten und kein größerer Grunderwerb durch die Ortsgemeinde oder durch Private absehbar. Somit ist das Instrument der Kaufpreisbindung gemäß § 153 Abs. 2 BauGB für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen als nicht erforderlich anzusehen und damit die Voraussetzungen für ein umfassendes Verfahren nicht gegeben. Das vereinfachte Verfahren wird daher zum Erreichen der Sanierungsziele als ausreichend angesehen. Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte erkennbar, welche die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) oder § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) erforderlich machen würden, um die die Planung und Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gegen Störungen oder Erschwernisse zu schützen. Deshalb kann von einer Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt abgesehen werden.

Mit dem vereinfachten Sanierungsverfahren entfallen somit die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB und die Erhebung von Ausgleichsbeträgen. Für vorgesehene Straßensanierungen sind entsprechende Ausbaubeiträge zu erheben.

a) Satzungsbeschluss

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts beschließt der Ortsgemeinderat Gemünden folgende Sanierungssatzung:

Satzung
der Ortsgemeinde Gemünden
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte (Flecken)
vom – *späteres Datum der Ausfertigung* -

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat am – *späteres Datum der Sitzung* - auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 6 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 8,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte (Flecken)“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.250 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemünden, den – *späteres Datum der Ausfertigung* -
Ortsgemeinde Gemünden

- *spätere Unterschrift* -

(*Siegel*)

Dieter Kaiser
Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen die Ratsmitglieder Kammritz und Schmidt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

Hinweis: Der Lageplan ist als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

b) Beschluss zum Zeitraum des Sanierungsverfahrens

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich in einem Beschluss eine Frist festzulegen innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Durch den Ablauf der Frist tritt die Sanierungssatzung nicht automatisch außer Kraft. Hierzu bedürfte es eines gesonderten Beschlusses durch den Ortsgemeinderat.

Für die Festlegung der Frist ist das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 12.05.2014, mit dem die Aufnahme von Gemünden in das Sanierungsprogramm mitgeteilt wurde, maßgebend. Hierin ist eine Förderung auf acht Jahre im Einzelfall auf 10 Jahre begrenzt. Seitens der ADD wurde eine Frist bis zum 31.12.2026 als angemessen angesehen. Dies entspricht auch den Angaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, dass die Frist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte (Flecken)“ bis zum 31.12.2026 läuft.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) Modernisierungsrichtlinie für private Modernisierungsmaßnahmen

Der Entwurf der Richtlinie der Ortsgemeinde Gemünden zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte (Flecken)“ wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Gemünden vom 13.04.2016 beschlossen.

Von Ortsbürgermeister Kaiser werden die wesentlichen Punkte der Modernisierungsrichtlinie nochmals erläutert. Für eine umfassende Sanierung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss in Höhe von 30 v.H. der förderfähigen Kosten, maximal 25.000 €, gewährt. Die Beurteilung, ob eine umfassende Sanierung im Sinne der Sanierungsrichtlinie vorliegt, erfolgt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz. In Ergänzung des Entwurfs vom 13.04.2016 wurde noch ein Absatz aufgenommen (§ 6 Abs. 4), der eine erhöhte Förderung von Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (bis zu 10 v.H. höherer Fördersatz, maximal 30.000 €) ermöglicht.

Nachdem auch die Modernisierungsrichtlinie von der ADD genehmigt wurde und das Sanierungsgebiet nun auch förmlich festgesetzt wird, soll die Modernisierungsrichtlinie bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Richtlinie der Ortsgemeinde Gemünden zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte (Flecken)“ in der vorliegenden Form, wie sie auch von der ADD genehmigt wurde. Sie soll durch den Ortsbürgermeister ausgefertigt und die Bekanntmachung veranlasst werden.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es wurde darum gebeten, bei der Bekanntmachung der Modernisierungsrichtlinie das Verfahren nochmals zu erläutern und insbesondere auf die vorherige Beantragung der Maßnahmen hinzuweisen.

d) Kosten- und Finanzierungsübersicht

Vom Ortsgemeinderat Gemünden wurde in der Sitzung vom 26.04.2016 eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) beschlossen. Nach der Vorlage dieser KoFi bei der ADD ergaben sich noch Änderungen. Diese betreffen insbesondere die Förderfähigkeit des Grunderwerbs für Grundstücke, die anschließend privat genutzt werden sollen. Außerdem wurden Maßnahmen, deren Umsetzung nicht absehbar ist, gestrichen. Alles in allem ergaben sich gegenüber der o.g. Fassung der KoFi geringere Ausgaben in Höhe von 530.084,00 €. Die vorgesehenen Gesamtausgaben betragen nun 1.646.361,00 €. Dadurch verringert sich auch der Kostenanteil der Ortsgemeinde von 593.195,00 auf 391.158,00 € und die Sanierungsförderung von 1.391.250,00 € auf 912.703,00 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt die Kosten- und Finanzierungsübersicht in der vorgelegten Fassung vom 13.12.2016.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 6: Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt gab Ortsbürgermeister Kaiser den Ratsmitgliedern Gelegenheit, die Kostenzusammenstellung des Fachplanungsbüros Reichelt und der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg vom 04.04.2017 durchzulesen. Sodann erläuterte er, dass die Verlegung der Erdkabel in Verbindung mit der Verlegung der Kabel der Westnetz GmbH und der Telekom erfolgen soll. Bei den ermittelten Kosten des Fachplaners in Höhe von rund 21.000 € handelt es sich um den Anteil der Ortsgemeinde. Hinzu

kommen die Kosten für die Masten und die Leuchten. Bei den Leuchten ist bei der Kostenzusammenstellung vom teuersten Modell ausgegangen worden. Hier soll der Bauausschuss sich die Modelle vorstellen lassen und eine Entscheidung treffen. Eine weitere Ausschreibung der Arbeiten bzw. des Materials erfolgt nicht mehr. Die höhere Anzahl an Lampen ergibt sich u.a daraus, dass nun die Straße von der Werner-Zwiebelberg-Straße bis zur Hauptstraße mit Lampen ausgestattet werden soll. Für die Anlieger besteht eine Beitragspflicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Arbeiten gemäß der Kostenzusammenstellung vom 04.04.2017. Die zu beschaffenden Leuchten werden noch festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 7: Unterrichtungen /Verschiedenes

- a) Ortsbürgermeister Kaiser informiert darüber, dass das Urteil in Sachen Roos/Eck in den nächsten Tagen erwartet wird.
- b) Ortsbürgermeister Kaiser teilt mit, dass Hans Robert Jung um Akteneinsicht zum Bebauungsplan „In der Lahm“ gebeten hat. Die Unterlagen werden von der Verwaltung zusammengestellt.
- c) Beigeordnete Roos teilt mit, dass sich seitens des Kindergartens an dem Fanta-Spielplatz-Gewinnspiel beteiligt wird.
- d) Ratsmitglied Strate fragt nach, wie der Sachstand bei Jugendraum ist. Ortsbürgermeister Kaiser erklärt, dass der Jugendraum geschlossen ist. Frau Strate regt an, dass eine Regelung zur Nutzung in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates behandelt werden soll.
- e) Ratsmitglied Pleyer ist der Auffassung, dass die Tiefenbohrung auf der Gemeinde Höhe auszusetzen ist, solange das Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes nicht abgeschlossen ist. Ortsbürgermeister Kaiser verweist hierzu auf die Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, untere Wasserbehörde). Dies wäre von dort zu entscheiden.

Der Vorsitzende

Dieter Kaiser

Der Schriftführer

Günter Weckmüller